

**Fachstudienordnung  
für den Teilstudiengang  
Latein als vertieft studiertes Fach (Lehramt an Gymnasien)  
an der Ernst Moritz Arndt Universität Greifswald  
vom 29. November 2001**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. 9 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG - vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) und auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 07. August 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) sowie auf Grundlage der gemeinsamen Bestimmungen für die Fachstudienordnungen der Fächer für die Lehrämter erlässt der Senat der Ernst Moritz Arndt Universität Greifswald die folgende Fachstudienordnung für den Teilstudiengang Latein als vertieft studiertes Fach (Lehramt an Gymnasien) als Satzung:

## **Inhalt**

### **Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil**

- § 1 Aufbau des Studiums
- § 2 Studienziel
- § 3 Ordnungsgemäßes Studium
- § 4 Veranstaltungsarten
- § 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 6 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 7 Erbringung von Leistungsnachweisen
- § 8 Form der Nachweise
- § 9 Studienfachberatung

### **Zweiter Abschnitt: Grundstudium**

- § 10 Studiengegenstand
- § 11 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- § 12 Leistungsnachweise im Grundstudium

### **Dritter Abschnitt: Hauptstudium**

- § 13 Studiengegenstand
- § 14 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- § 15 Leistungsnachweise im Hauptstudium

### **Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 16 Sprachen
- § 17 Übergangsregelungen
- § 18 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

## **Erster Abschnitt Allgemeiner Teil**

### **§1 Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgeschlossen.
- (2) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester. Das Studium gliedert sich in einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt (Grundstudium) und einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium). Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das neunte Semester entfällt auf die Erste Staatsprüfung.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt für das Lehramt an Gymnasien (vertieft studiertes Fach) 70 Semesterwochenstunden (SWS) und in der Fachdidaktik 10 SWS.
- (4) Bei der Kombination mit dem Fach Kunst und Gestaltung beträgt der Umfang im Fach Latein 60 SWS.
- (5) Im Fach Erziehungswissenschaft sind 21 SWS zu studieren. Darin enthalten sind auch Veranstaltungen der Psychologie und der Philosophie bzw. Soziologie.
- (6) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

### **§ 2 Studienziel**

Das Studium soll fundierte Kenntnisse der lateinischen Sprache und Literatur in Verbindung mit römischer Geschichte, Kunst und Literatur sowie Einblick in die Rezeption der lateinischen Literatur bis zur Gegenwart vermitteln. Studienziel ist die wissenschaftliche Vorbereitung auf die selbständige Ausübung des Lehramtes an Gymnasien im Fach Latein.

### **§ 3 Ordnungsgemäßes Studium**

- (1) Ein ordnungsgemäßes Studium im Sinne von § 3 der Gemeinsamen Bestimmungen für die Lehrämter setzt voraus:
  - a) den Besuch von Lehrveranstaltungen in dem in den §§ 10 und 13 festgelegten Umfang,
  - b) den Besuch der nach den §§ 11 und 14 obligatorischen und wahlpflichtigen Lehrveranstaltungen,
  - c) den Erwerb der in den §§ 12 und 15 vorgesehenen Leistungsnachweise,
  - d) Teilnahme an einer archäologischen Exkursion,

e) Graecum,

f) Nachweis eines mindestens dreimonatigen ausbildungsrelevanten Aufenthalts im fremdsprachigen Ausland.

(2) Die Fakultät bietet weitere Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Fach Latein und der Lateinididaktik dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten.

(3) Unbeschadet der Freiheit der Studenten, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf ihres Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Studienplan).

#### **§ 4 Veranstaltungsarten**

Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Seminaren (Proseminare im Grundstudium; Hauptseminare im Hauptstudium) und Übungen vermittelt. Zur Ergänzung werden Kolloquien und Exkursionen angeboten.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes; der Vortragscharakter überwiegt.
2. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studenten durch Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.
3. Übungen und Tutorien fördern die selbständige Anwendung erworbener Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen. Übungen können mit Vorlesungen zu integrierten Lehrveranstaltungen verbunden werden.
4. Kolloquien sind freie wissenschaftliche Gespräche über ein bestimmtes Thema.
5. Exkursionen dienen dazu, den Studierenden eine eigene Anschauung von der materiellen Hinterlassenschaft der Antike (Architektur, Kunst) zu vermitteln.

#### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den §§ 12 Abs. 3 und 15 Abs. 3. In begründeten Härtefällen läßt der Dekan auf Antrag Ausnahmen zu.

(2) Für wahlobligatorische und fakultative Veranstaltungen kann der Veranstaltungsleiter besondere sachbezogene Teilnahmevoraussetzungen aufstellen. Diese sind mit der Ankündigung der Veranstaltung bekanntzugeben.

#### **§ 6 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

a) Studenten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach Studienfach und Semesterzahl auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch;

b) Studenten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach Studienfach und Semesterzahl auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer des dritten Versuchs;

c) andere Studenten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Im übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(3) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Abs.1 Buchstabe a) genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Fakultät kann für die Studenten anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Teilstudiengang Latein als vertieft studiertes Fach eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann.

## **§ 7**

### **Erbringung von Leistungsnachweisen**

(1) Macht ein Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die nachzuweisende Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, hat der Veranstaltungsleiter ihm zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes gefordert werden.

(2) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Leistung mit "ungenügend" bewertet werden. Stimmen die Leistungen zweier Studenten in einer Weise überein, die das Vorliegen eines Täuschungsversuches begründet, so können beide Arbeiten mit "ungenügend" bewertet werden, es sei denn, die Zuordnung der Leistung einer bestimmten Person ist in geeigneter Weise zur Überzeugung des Veranstaltungsleiters ermittelt.

(3) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle im Rahmen der Erbringung eines Leistungsnachweises stört, kann durch die Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die Leistung als mit "ungenügend" bewertet.

## **§ 8**

### **Form der Nachweise**

(1) Leistungsnachweise werden unverzüglich nach Erbringen der letzten für den jeweiligen Leistungsnachweis erforderlichen Leistung ausgestellt. Der Student bewahrt Arbeiten, die als Grundlage für die Erteilung eines Leistungsnachweises dienen, selbst auf.

Nicht abgeholte Arbeiten verwahrt der Leiter der Veranstaltung nicht länger als bis zum Ende des folgenden Semesters. Dasselbe gilt für Bescheinigungen.

(2) Der Besuch von Lehrveranstaltungen wird durch vom Studenten selbst vorzunehmende Eintragungen ins Studienbuch nachgewiesen (Belegen).

## **§ 9 Studienfachberatung**

Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch ein von der Fakultät benanntes hauptberufliches Mitglied des wissenschaftlichen Personals in seinen Sprechstunden.

## **Zweiter Abschnitt Grundstudium**

### **§ 10 Studiengegenstand**

(1) Ziel des Grundstudiums sind der Erwerb eines Überblickswissens über die Geschichte der lateinischen Literatur, das Erarbeiten vertiefter Kenntnisse der lateinischen Sprache sowie die Aneignung der methodischen Grundlagen des Faches.

(2) Im Grundstudium hat der Student Lehrveranstaltungen im Umfang von 35 SWS zu besuchen.

(3) In der Fachdidaktik sind 2 SWS zu absolvieren.

(4) In der Erziehungswissenschaft sind 11 SWS zu absolvieren. Das Nähere regelt § 10 Abs. 3 der Gemeinsamen Bestimmungen.

### **§ 11 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen**

(1) Ziel des Grundstudiums sind der Erwerb eines Überblickswissens über die Geschichte der lateinischen Literatur, das Erarbeiten vertiefter Kenntnisse der lateinischen Sprache sowie die Aneignung der methodischen Grundlagen des Faches.

(2) Im Grundstudium hat der Student Lehrveranstaltungen im Umfang von 35 SWS zu besuchen.

(3) In der Fachdidaktik sind 2 SWS zu absolvieren.

(4) In der Erziehungswissenschaft sind 11 SWS zu absolvieren. Das Nähere regelt § 10 Abs. 3 der Gemeinsamen Bestimmungen.

### **§ 11 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen**

(1) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch bzw. wahlobligatorisch:

a) Einführung in das Studium der klassischen Philologie	Ü	2 SWS
b) 2 Stilübungen Grundstudium	Ü	4 SWS
c) 2 Proseminare latinistische Literaturwissenschaft	PS	4 SWS
d) 2 Vorlesungen latinistische Literaturwissenschaft	V	4 SWS
e) 2 Lektüreübungen lateinisch	Ü	4 SWS
f) Proseminar gräzistische Literaturwissenschaft	PS	2 SWS.
g) Grundkurs Lateinische Lektüre	Ü	4 SWS
h) Grundkurs Lateinische Grammatik	Ü	4 SWS

(2) Die übrigen für ein ordnungsgemäßes Studium (vgl. §10 Abs. 2) notwendigen Veranstaltungen im Umfang von 7 SWS werden von den Studierenden nach Wahl absolviert.

(3) In der Fachdidaktik ist die Teilnahme an einer der folgenden Lehrveranstaltungen obligatorisch: schulpraktische Übung oder Seminar zu Themen des medialen Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnik, sofern ein solches Seminar nicht in der Fachdidaktik des jeweils anderen Studienfaches besucht wird.

(4) Die in der Erziehungswissenschaft während des Grundstudiums zu besuchenden Lehrveranstaltungen bestimmt § 11 Abs. 2-4 der "Gemeinsamen Bestimmungen".

## § 12

### Leistungsnachweise im Grundstudium

(1) Im Grundstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a) zwei Leistungsnachweise Stilübungen (Grundstudium),
- b) zwei Leistungsnachweise aus Proseminaren zur Interpretation lateinischer Texte,
- c) Leistungsnachweis aus einem Proseminar zur griechischen Sprache oder Literatur,
- d) Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar in Fachdidaktik oder an einer schulpraktischen Übung.

(2) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen) sowie einer mit wenigstens "ausreichend" bewerteten schriftlichen Seminararbeit (10 bis 15 Seiten). Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme sowie einer 90minütigen Klausur oder der Vorlage eines schriftlichen Stundenprotokolls und einer wenigstens "ausreichend" bewerteten 20minütigen mündlichen Prüfung. Die Art der verlangten Leistung wird mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an einem Proseminar ist der erfolgreiche Abschluß der Übung „Grundkurs Lateinische Lektüre“; Voraussetzung für die Teilnahme an den Stilübungen (Grundstudium) ist der erfolgreiche Abschluß der Übung „Grundkurs Lateinische Grammatik“.

## Dritter Abschnitt Hauptstudium

### § 13 Studiengegenstand

(1) Das Hauptstudium dient der Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse. Insbesondere sollen die Studierenden in ausgewählten Bereichen zum sicheren Umgang mit der Arbeitsweise und den Methoden des Faches angeleitet werden.

(2) Im Hauptstudium hat der Student Lehrveranstaltungen im Umfang von 35 SWS zu besuchen.

(3) In der Fachdidaktik sind 8 SWS zu absolvieren.

(4) In der Erziehungswissenschaft sind 10 SWS zu absolvieren. Das Nähere regelt § 13 Abs. 3 der Gemeinsamen Bestimmungen.

### § 14 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch bzw. wahlobligatorisch:

- |  |    |       |
|--|----|-------|
| a) 1 Stilübung Hauptstudium  | Ü  | 2 SWS |
| b) 2 Hauptseminare Lateinische Literaturwissenschaft   | HS | 4 SWS |
| c) 1 Lektüreübung Hauptstudium   | Ü  | 2 SWS |
| d) 1 Proseminar Rezeption der lateinischen Literatur oder<br>1 Übung Sprachwissenschaft  | PS | 2 SWS |
| e) Veranstaltungen aus zweien der Bereiche Klassische Archäologie, Antike Philosophie, Alte Geschichte (eine dieser Veranstaltungen kann im Grundstudium besucht werden) |    | 4 SWS |

(2) Die übrigen für ein ordnungsgemäßes Studium notwendigen Veranstaltungen im Umfang von 21 SWS werden von den Studierenden nach Wahl absolviert.

(3) In der Fachdidaktik ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen obligatorisch:

- |                                |    |       |
|--------------------------------|----|-------|
| a) Schulpraktische Übung       | Ü  | 4 SWS |
| b) Hauptseminar                | HS | 2 SWS |
| c) Lehrveranstaltung nach Wahl |    | 2 SWS |

### § 15 Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sind folgende Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar zu erbringen:

- a) ein Leistungsnachweis Stilübungen (Hauptstudium)
- b) zwei Leistungsnachweise aus Hauptseminaren zur Interpretation griechischer Texte
- c) Fachdidaktik.

(2) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar oder Oberseminar wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Lehrveranstaltungen sowie einem mit mindestens „ausreichend“ bewerteten mündlichen Seminarvortrag und einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten schriftlichen Seminararbeit (15 bis 20 Seiten).

(3) Die Teilnahme an einem Hauptseminar setzt voraus, dass der Student

- a) die in § 12 vorgeschriebenen Leistungsnachweise des Grundstudiums erbracht hat,
- b) eine 90minütige Übersetzungsklausur deutsch-lateinisch und eine 90minütige Übersetzungsklausur lateinisch-deutsch besteht,
- c) eine 30minütige mündliche Prüfung mit zwei selbstgewählten Schwerpunktgebieten, von denen eines aus dem Bereich Dichtung und eines aus dem Bereich Prosa zu wählen ist.

#### **Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen**

##### **§ 16 Sprachen**

Der Nachweis von Griechischkenntnissen (Graecum) gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe e, der während des Studiums noch erworben werden muss, wird erteilt aufgrund einer Klausur und einer mündlichen Prüfungsleistung. Art und Umfang der zu erbringenden Leistung werden vom Veranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

##### **§ 17 Übergangsregelungen**

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, auf die die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern sowie die Gemeinsamen Bestimmungen für Fachstudienordnungen der Fächer für Lehrämter insgesamt Anwendung finden.

(2) Im übrigen gilt diese Studienordnung, soweit sie für den Studenten keine Schlechterstellung bedeutet. Insbesondere genießen die Studenten Vertrauensschutz dahingehend, dass der Besuch der aufgrund des bisherigen Studienplanes angebotenen Lehrveranstaltungen als ordnungsgemäßes Studium gilt.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, 29. November 2001

Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. med. dent. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

## Anhang zur Studienordnung Latein als vertieft studiertes Fach Lehramt an Gymnasien

### Studienplan

#### **Grundstudium**

1	Grundkurs Lateinische Grammatik	Lateinische Lektüre	Grundkurs Lateinische Lektüre	Einf.i.d.Studium d.Klass.Phil.
2	Proseminar	Stilübungen I		Vorlesung Lektüreübung
3	Lektüreübung	Proseminar		Vorlesung PS Griechisch
4	Proseminar	Stilübungen		Vorlesung PS Alte Geschichte

#### **Hauptstudium**

5	Vorlesung	Stilübungen		Hauptseminar Lektüreübung
6	Vorlesung	Proseminar	Rezeption/ Übung Sprachwissenschaft	Hauptseminar Lektüreübung
7	Vorlesung	Stilübungen		Hauptseminar PS Klass. Arch.
8	Vorlesung	Stilübungen		Hauptseminar Lektüreübung
9	Examenssemester			